

Antrag

der Abgeordneten Gewandt, Wieninger, Dr. Frerichs,
Lampersbach, Burgemeister, Dr. Luda, Porten und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der Angabe in Anspruch genommen werden, sofern diese nicht erweislich wahr sind.

(2) Auf Unterlassung kann auch in Anspruch genommen werden,

1. wer behauptet, nach nur einer Preisliste zu verkaufen, obgleich er mehrere unterschiedliche Preislisten verwendet;

2. wer in täuschender Weise im Geschäftsverkehr eine Preisliste als für sich verbindlich bezeichnet, obwohl er bereits vorher einzelnen Abnehmern oder Gruppen von Abnehmern ohne sachlich gerechtfertigten Grund Sonderpreise eingeräumt hat;

3. wer mit Lockvogelangeboten wirbt. Ein Lockvogelangebot ist insbesondere dann anzunehmen, wenn jemand unter Hinweis auf seine Preiswürdigkeit in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ein Angebot herausstellt, dessen Ware nicht oder in einer im Verhältnis zu der zu erwartenden Nachfrage unzureichenden Menge vorhanden ist. Das gleiche kann angenommen werden, wenn die Abgabe der Ware des Angebotes an Letztverbraucher mengenmäßig beschränkt wird oder die Kosten der Werbung in einem großen Mißverhältnis zum Wert des für dieses Angebot maßgeblichen Warenbestandes steht;

4. wer in Mitteilungen, die für Letztverbraucher bestimmt sind, mit Bezeichnungen wie Großhandelspreis oder Fabrikpreis wirbt;

5. wer sich gegenüber dem Letztverbraucher einer Wirtschaftsstufe berührt, die er diesem gegenüber nicht ausübt. Das gilt vor allem für Bezeichnungen wie Großhandel, Fabrikauslieferungslager, Fabrik;

6. wer an Letztverbraucher Berechtigungs-scheine, Ausweise oder sonstige Bescheinigungen ausgibt, die den Inhaber berechtigen sollen, Waren in Unternehmen zu beziehen, die sich einer Wirtschaftsstufe berühmen, die sie gegenüber dem Letztverbraucher nicht ausüben;
7. wer beim Absatz von Waren und gewerblichen Leistungen an Letztverbraucher das Ansehen Dritter, die selbst insoweit keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ausnutzt, z. B. das Ansehen von Arbeitgebern, Verbänden, Gewerkschaften, Personal- und Betriebsräten, wenn deren Mitwirkung geeignet ist, die Kaufentscheidung unsachlich zu beeinflussen."

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der §§ 1 und 3 können die Ansprüche von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.“

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Wer durch Wettbewerbshandlungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Anlaß zur Klageerhebung gibt, braucht vor Anrufung des Gerichts nicht abgemahnt zu werden. Im übrigen gilt § 93 der Zivilprozeßordnung.

(2) Wer wegen Wettbewerbshandlungen, die gegen Bestimmungen der den wirtschaftlichen Wettbewerb regelnden Gesetze verstoßen, abgemahnt wird, hat die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Wer eine schriftliche, durch Strafgedinge gesicherte Unterlassungserklärung abgibt, kann wegen der Wettbewerbshandlung, deren Unterlassung er zugesagt hat, nicht mehr von dem Erklärungsempfänger auf Unterlassung verklagt werden.“

4. In § 23 a wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Trifft das Gericht nach Absatz 1 eine Anordnung, so bewirkt diese, daß die begünstigte

Partei auch von den Auslagen, welche beim Gericht oder bei der Gegenpartei durch den Rechtsstreit entstehen, freigestellt wird.“

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist § 32 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

6. § 27 a wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Tätigkeit des Vorsitzenden wird einer schiedsrichterlichen Tätigkeit im Sinne des § 40 des Deutschen Richtergesetzes gleichgestellt.“

b) Die Sätze 3, 4, 5 und 6 werden die Sätze 4, 5, 6 und 7.

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Antrag einer der Parteien hat die Einigungsstelle ein schriftliches Gutachten zu erstatten, das auch ohne Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden darf.“

d) In Absatz 9 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6, 7, 8, 9 angefügt.

„Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Rechtshängigkeit der geltend gemachten Ansprüche auch insoweit begründet, daß eine Feststellungsklage gemäß § 56 ZPO nicht zulässig ist. Die Parteien sind jedoch berechtigt, entsprechende Anträge in das Verfahren vor der Einigungsstelle einzubeziehen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist zu vermuten, daß sich nach Beendigung des Verfahrens die Parteien ihrer Ansprüche in Zukunft nicht mehr berühmen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Gutachten gemäß Absatz 6 Satz 4 dem Rechtsstandpunkt einer der Parteien entspricht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1968

Gewandt
Wieninger
Dr. Frerichs
Lampersbach
Burgemeister
Dr. Luda
Porten
Dr. Altmeier
Dr. Arnold
Bauer (Wasserburg)
Blumenfeld
Bremer
Brese
Dr. Burgbacher
Dr. Czaja
Diebäcker
Dr. Dittrich
Enk
Erhard (Bad Schwalbach)
Erpenbeck
Falke
Dr. Franz
Dr. Freiwald
Frieler
Fritz (Welzheim)
Frau Geisendörfer
Gierenstein
Dr. Giuliani
Glüsing (Dithmarschen)
Frau Griesinger

Haase (Kassel)
Dr. Häfele
Dr. Hesberg
Hösl
Dr. Hofmann (Mainz)
Horten
Dr. Huys
Illerhaus
Frau Jacobi (Marl)
Josten
Dr. Jungmann
Dr. Kempfler
Kiep
Klein
Dr. Klepsch
Dr. Kopf
Krammig
Krampe
Kühn (Hildesheim)
Kuntscher
Lemmer
Dr. Lindenberg
Meister
Dr. von Merkatz
Müller (Berlin)
Dr. Müller-Hermann
Müser
Ott
Dr. Pohle
Dr. Prassler

Prochazka
Rainer
Rawe
Riedel (Frankfurt)
Dr. Ritz
Rösing
Ruf
Russe (Bochum)
Schlager
Schlee
Dr. Schmid-Burgk
Frau Schroeder (Detmold)
Schulhoff
Dr. Schulze-Vorberg
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Schwörer
Dr. Siemer
Dr. Sinn
Springorum
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stecker
Stiller
Stücklen
Teriete
Dr. Dr. h. c. Toussaint
Weigl
Weiland
Wendelborn
Windelen
Winkelheide
Dr. Wörner